

**Benutzungssatzung des „Museum Starnberger See“
der Stadt Starnberg
vom 05.03.2008
mit Aktualisierung vom 20.03.2023**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Das „Museum Starnberger See“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Starnberg. Es dient dem in dieser Satzung beschriebenen Zweck und kann nach Maßgabe dieser Satzung besucht und genutzt werden.

**§ 2
Zweck des Museums Starnberger See**

Das Museum dient der Information, der Unterhaltung, der Freizeitgestaltung, der Weiterbildung, dem Studium, der Ausbildung sowie der historischen Forschung.

**§ 3
Besichtigung**

- (1) Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen des Museums können während der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden.
- (2) Das Freigelände des Museums ist jederzeit zugänglich.

**§ 4
Verhalten**

- (1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme und größere Behältnisse aller Art (z. B. Rucksäcke, Aktentaschen, Koffer, Schachteln) sind an der Garderobe abzugeben.
- (2) Das Fotografieren der Sammlungsgegenstände für nichtgewerbliche Zwecke ist gestattet, wenn keine besonderen Vorkehrungen (z. B. Verwendung von Stativen, Blitzlicht, Kunstlicht, Öffnen von Vitrinen) erforderlich sind.

**§ 5
Anordnungen für den Einzelfall**

Die Besucher haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 6

Haftung

- (1) Besucher und Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Starnberg und ihre Bediensteten haften für Schadenfälle, die sich bei der Benutzung des Museums ergeben, nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung und Besichtigung des Museums der Stadt Starnberg ausgeschlossen werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn sich die Besucher den Anweisungen des Museumspersonals wiederholt und schwerwiegend widersetzen.
- (3) Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung.

Abschnitt II

Benutzung in besonderen Fällen

§ 8

Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Die Sammlungen können nur während der öffentlich bekannt gegebenen Besuchszeiten in den hierfür bestimmten Räumen und in Gegenwart einer Aufsicht benutzt werden.
- (2) Mit Erlaubnis können Sammlungsgegenstände ausnahmsweise außerhalb der Sammlungsgebäude benutzt werden (z. B. für Ausstellungszwecke, wissenschaftliche Forschung, Restaurierung, zu gewerblichen fotografischen oder publizistischen Bildungszwecken) insbesondere durch eine Behörde oder ein wissenschaftliches Institut, wenn gewährleistet ist, dass die benutzten Sammlungsgegenstände in deren Räumen diebstahl- und feuersicher und unter entsprechenden klimatischen Bedingungen aufbewahrt und unversehrt und fristgerecht zurückgegeben werden.
- (3) Die Benutzung von Sammlungsgegenständen für private Zwecke ist nicht möglich.
- (4) Nach gewerblichen Lichtbildaufnahmen hat die Benutzerin / der Benutzer der Stadt Starnberg auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Sammlungsgegenstandes, des Benutzungszweckes und der Besichtigungszeit bei der Museumsleitung einzureichen. In einfachen Fällen genügt ein mündlicher Antrag. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung von Sammlungsgegenständen erteilt grundsätzlich die Museumsleitung. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet das zuständige politische Gremium der Stadt Starnberg.
- (3) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Sammlungsgegenständen gleichzeitig an denselben Benutzer ausgegeben werden.

§ 10

Versagen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Sammlungsgegenstand zu anderen als wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen ernsthaften Zwecken benutzt werden soll.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:
 - a) Die Antragstellerin / der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - b) wiederholt trotz Mahnung die fälligen Gebühren nicht entrichtet hat,
 - c) der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann oder wenn sich die Sammlung die publizistische Auswertung selbst vorbehält.

§ 11

Rücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 10 Abs. 1 nachträglich eintritt oder bekannt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 10 Abs. 2 eintritt oder bekannt wird.

§ 12

Benutzung außerhalb des Museumsgebäudes

- (1) Sammlungsgegenstände werden erst übergeben, wenn sie von der Benutzerin / dem Benutzer entsprechend dem von der Museumsleitung festgesetzten Wert „von Nagel zu Nagel“ zu Gunsten der Stadt Starnberg versichert worden sind.
- (2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung trägt die Nutzerin / der Nutzer.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer haben in Beschriftungen und Katalogen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.
- (4) Näheres bestimmt der Leihvertrag.

§ 13

Druckwerke, Beleg- oder Studienarbeiten

Soweit ein Druckwerk, eine Beleg- oder Studienarbeit zu einem Sammlungsobjekt des Museums der Stadt Starnberg von einem Benutzer unter wesentlicher Benutzung dieses Objektes angefertigt worden ist, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Museum ein kostenloses Exemplar zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 5. März 2008
Stadt Starnberg

Ferdinand Pfaffinger
Erster Bürgermeister